

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 28. Oktober 2015
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Geschäftsnummer: 23.02-15.1
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht: Ausgabenbewilligung für ICT Produkte und Dienstleistungen. Sammelbeschluss der gebundenen Ausgaben. Verpflichtungskredit 2016

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtliche Qualifikation der Ausgaben.....	2
2.1	Gebundene oder neue Ausgaben	2
2.2	Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben	3
3	Beantragte Ausgaben.....	3
3.1	Übersicht über die Ausgaben.....	3
4	Auswirkungen der Nichtgenehmigung.....	5
5	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen.....	5
6	Informationssicherheit und Datenschutz.....	5
7	Öffentliches Beschaffungsrecht.....	6
8	Auswirkungen auf einzelne Politikbereiche.....	6
9	Antrag.....	6

1 Zusammenfassung

Innerhalb der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) werden sämtliche Ausgaben für die Informations- und Kommunikationstechnik (ICT) der zentralen und dezentralen Verwaltung durch die Abteilung Informatik des Amtes für Betriebswirtschaft und Aufsicht (ABA-AI) verantwortet. Mit 16 Mitarbeitenden und in Zusammenarbeit mit externen Lieferanten sowie dem Kantonalen Amt für Informatik und Organisation (KAIO) erbringt die Abteilung Leistungen und Koordinationsaufgaben für die ICT-Grundversorgung, Fachapplikationen der JGK sowie sämtliche weiteren ICT-Dienstleistungen für die Ämter der JGK. Zusätzlich erbringt die ABA-AI auch Leistungen für die ICT-Grundversorgung, Fachapplikation sowie sämtliche ICT-Dienstleistungen für die Datenschutzaufsichtsstelle (DSA) des Kantons Bern.

Mit dem vorliegenden Sammelbeschluss werden die gebundenen Ausgaben der ABA-AI für die Erbringung ihrer Produkte und Dienstleistungen im Jahr 2016 bewilligt. Dabei geht es um Ausgaben im Umfang von total CHF 3'435'000.00 für folgende Leistungen (detaillierte Auflistung im Punkt 3):

- Wartung diverser Fachapplikationen
- Dienstleistungen

Dieser Kreditantrag umfasst nicht

- die vom Regierungsrat separat zu bewilligenden neuen Ausgaben für Projekte, Weiterentwicklung und Beratung,
- die separat bewilligten oder zu bewilligenden Ausgaben für mehrjährige Grossprojekte (z.B. SABAKA), und
- die nicht direkt den Produkten und Dienstleistungen dienenden Ausgaben der ABA-AI (z.B. Weiterbildung des Personals).

Er berücksichtigt alle zum Zeitpunkt des Antrags bekannten gebundenen Ausgaben für das Jahr 2016. Allfällige Ausgaben, die nach dem Zeitpunkt des Antrages anfallen, können zu Nach- oder Zusatzkrediten führen oder separate Ausgabenbewilligungen zur Folge haben.

2 Rechtliche Qualifikation der Ausgaben

2.1 Gebundene oder neue Ausgaben

Seit 1. Juni 2014 umschreibt Art. 48 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0) die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten.

Art. 48 FLG wird vorliegend dadurch umgesetzt, dass qualifiziert werden:

- als neu: Ausgaben für die Beratung durch Dritte und für die Weiterentwicklung (einschliesslich Neuanschaffung) von ICT-Lösungen, also namentlich für Projekte, sowie
- als gebunden: die Ausgaben für Betrieb, Wartung und Lizenzen.

Diese Unterscheidung erfolgt, weil beim Entscheid über die Einführung oder die Weiterentwicklung von ICT-Lösungen ein gewisser Handlungsspielraum besteht. Der Entscheid präjudiziert auch die während dem Einsatz der Lösung wiederkehrend anfallenden Folgekosten wie

etwa für Betrieb, Wartung und Lizenzen. In Bezug auf diese Ausgaben besteht daher später kein Entscheidungsspielraum mehr. Die Folgekosten werden gemäss Art. 145 Abs. 3 FLV separat bewilligt.

2.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben

Wiederkehrend sind Ausgaben gemäss Art. 47 FLG, wenn sie einer fortgesetzten Aufgabe dienen. Dies trifft auf die hier zu bewilligenden Ausgaben für Wartung und Dienstleistungen zu, welche während der ganzen Lebenszeit einer ICT-Lösung anfallen. Demgegenüber fallen die Ausgaben für Weiterentwicklung und Beratung typischerweise im Rahmen eines zeitlich begrenzten Projekts an. Sie sind daher einmalig im Sinne von Art. 46 FLG.

3 Beantragte Ausgaben

3.1 Übersicht über die Ausgaben

Die nachstehende Tabelle stellt alle Ausgaben zusammen, die von dieser Ausgabenbewilligung betroffen sind.

Alle Produkte und Dienstleistungen werden grundsätzlich den zentralen und dezentralen Ämtern der JGK angeboten und werden von diesen als Pflichtkonsum genutzt. Mit dem Projekt Gemeinsame Grundversorgung (GGV) wurde die ICT-Grundversorgung (Service Desk, BE-KWP und BE-Applikationsplattformen) zentralisiert und wird via Leistungsvereinbarung beim KAIO bezogen. Die ABA-AI ist für die Projekte, die Fachapplikationen und das zentral eingestellte ICT-Budget der JGK zuständig. Allfällige Anpassungen dieser Vorschriften werden Gegenstand der ICT-Strategie sein, die im Projekt IT@BE zur Umsetzung der UPI-Empfehlungen erarbeitet wird. Mit der OÖBV ist die JGK allerdings seit 2015 bereits dazu verpflichtet, die Beschaffung von Leistungen im Bereich der ICT-Grundversorgung oder der Konzernapplikationen beim KAIO als zentrale Beschaffungsstelle vorzunehmen, soweit das KAIO entsprechende Produkte oder Dienstleistungen anbietet.

Die mit dieser Ausgabenbewilligung beantragten Ausgaben decken diejenigen Ausgaben ab, für welche bis jetzt keine Ausgabenbewilligungen bestehen. So werden z.B. die Ausgaben für die beim KAIO eingekauften ICT-Grundversorgungsleistungen für die Jahre 2014 -2018 nicht beantragt, da die dafür notwendigen Mittel im Rahmen der abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen mit dem KAIO in der Höhe von CHF 11'980'000.00 mit dem RRB 300/2014 bereits genehmigt wurden.

Serviceelement	Gegenstand der Ausgaben	Ausgabenart	CHF
1. Fernzugriff CAG	Betrieb der Aktive Cards – CAG Token: Gesicherter externer Fernzugriff für die Mitarbeitenden der JGK.	Betrieb	55'000.00
2. Tribuna	Wartung Geschäftskontrolle Tribuna: Wartung für die Geschäftskontrolle Tribuna, welche in der Zentralverwaltung JGK eingesetzt wird.	Wartung	82'000.00

Serviceelement	Gegenstand der Ausgaben	Ausgabenart	CHF
3. Intranet	Wartung Intranet JGK Typo3: Wartung für das Intranet JGK, welches im 2016 durch das kantonale Intranet abgelöst wird.	Wartung	17'000.00
4. ELBA	Wartung ELBA JGK: Wartung für das Buchhaltungs-Schnittstellenprogramm der Fachapplikationen JGK zu FIS.	Wartung	230'000.00
5. Wartung Applikationen AGR	Wartung Applikationen AGR: Wartung der Fachapplikation BSIG, Gemeindefinanzen, GELAN, GINES und Interlis, ArcGIS, Teamräume.	Wartung	102'000.00
6. Wartung Applikationen BAKA	Wartung Applikationen BAKA: Wartung der Fachapplikationen eXpert und eSchKG, WinBeam, WinKoam.	Wartung	380'000.00
7. Wartung Applikationen GBA	Wartung Applikationen GBA: Wartung der Fachapplikationen A51 Capitastra, Digitalisierung Grundbuchbelege.	Wartung	1'090'000.00
8. Wartung Applikation KESB	Wartung Applikation KESB: Wartung der Fachapplikationen Office@Work KESB. Wartung CMI Axioma KES	Wartung	150'000.00
9. Wartung Applikationen RSTA	Wartung Applikationen RSTA: Wartung der Fachapplikationen Prefecta, Iknow, KONBES, Workflow und Dokumentenverwaltung, DB-Konverter, Statistiken. Hochwasseralarmierung	Wartung	495'000.00
10. Wartung DB Caché	Wartung DB Caché: Wartung DB Caché, für die Fachapplikationen Prefecta, KONBES, Elba, Biblio JGK, Gemeindefinanzen	Wartung	210'000.00
11. Grudis	Wartung Grudis: Anteil Wartungskosten JGK für das Grundstückinformationssystem	Wartung	90'000.00
12. Tribuna	Dienstleistungen DeltaLogic AG im Zusammenhang mit der Wartung der Fachapplikation Tribuna	Wartung	20'000.00
13. Dienstleistungen DB Caché	Dienstleistungen DB Caché: Dienstleistungen für 3rd-Level Support, Release-management für die Fachapplikationen JGK	Wartung	320'000.00
14. Faxservice und Telefonservice	Dienstleistungen Swisscom: Dienstleistungen für Faxservice und Telefonservice	Betrieb	20'000.00
15. eSchKG	Dienstleistungen EJPD, Übermittlungskosten eSchKG für BAKAs	Betrieb	174'000.00
Total (indikativ)			3'435'000.00

4 Auswirkungen der Nichtgenehmigung

Werden die beantragten Ausgaben insgesamt nicht genehmigt, können die betroffenen Applikationen zwar weiterbetrieben werden, würden sich aber in einem wartungsfreien Zustand befinden. Das heisst, dass die Wartung und / oder der Support durch den Lieferanten nicht mehr gewährleistet wäre. Somit würden Neuerungen oder Aktualisierungen an den eingesetzten Applikationen (z.B. Sicherheitsupdates) nicht mehr durchgeführt, was dazu führen kann, dass Störungen den laufenden Geschäftsbetrieb der zentralen und dezentralen Ämter der JGK behindern oder zum Stillstand bringen. Dies hätte Ertragsausfälle und Reputationsschäden für den Kanton Bern zur Folge.

Werden die beantragten Ausgaben nur in Teilen nicht genehmigt, sind die Auswirkungen abhängig davon, welche Produkte und Dienstleistungen in welchem Umfang nicht mehr erbracht werden können. Die Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb wären jedoch vergleichbar mit den oben erwähnten Auswirkungen, wobei in diesem Fall nur einzelne Ämter betroffen wären.

5 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Im Jahr 2016 beginnt das KAIO in Zusammenarbeit mit den STA/DIR/JUS die Umsetzung des Projektes IT@BE. Die dort getroffenen Entscheide werden erheblichen Einfluss in die Geschäftstätigkeit der ABA-AI sowie der Ämter der JGK haben. Allenfalls werden auch die mit diesem Kreditantrag beantragten Ausgaben beeinflusst. Die zum Zeitpunkt des Antrags bekannten Auswirkungen von IT@BE auf die Budgetierung der ICT Kosten der JGK sind in den beantragten Beträgen berücksichtigt.

6 Informationssicherheit und Datenschutz

Die von der kantonalen Gesetzgebung über Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS) verlangten Unterlagen zur Einhaltung der ISDS-Vorschriften beim Einsatz der einzelnen ICT-Lösungen werden vor der Betriebsaufnahme vom ISDS-Verantwortlichen der JGK und gegebenenfalls im Rahmen der in Art. 17a des Datenschutzgesetzes¹ vorgesehenen Vorabkontrolle durch die Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern geprüft.

¹ Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (DSG; BSG 152.04)

7 Öffentliches Beschaffungsrecht

Die Aufträge an Dritte werden nach den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechts je nach ihrem Wert im freihändigen, Einladungs-, offenen oder selektiven Verfahren vergeben. Das heisst, dass für Aufträge im Wert von über CHF 250'000 eine öffentliche Ausschreibung auf der Website www.simap.ch erfolgt. In einzelnen Fällen ist eine Ausschreibung nicht möglich, weil nur ein Anbieter in Frage kommt, etwa bei Folgeaufträgen wegen bestehender Abhängigkeiten, oder aus Sicherheitsgründen. In diesen Fällen wird der Verzicht auf eine Ausschreibung, wie gesetzlich vorgeschrieben, im Amtsblatt und auf www.simap.ch publiziert. Mitbewerbende erhalten damit die Gelegenheit, einen aus ihrer Sicht rechtswidrigen Verzicht auf eine Ausschreibung mit Beschwerde zu rügen.

8 Auswirkungen auf einzelne Politikbereiche

Die Vorlage hat keine besonderen Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, den Raum, die Gemeinden, die Wirtschaft, die Umwelt und die Gesellschaft.

9 Antrag

Die Justiz-, Gemeinde und Kirchendirektion beantragt dem Regierungsrat, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilage:

- RRB-Entwurf